

Ein deutscher Richter darf niemals befangen sein

Die Geschichte hinter der Publizierung einer gerichtlichen Entscheidung sagt häufig mehr über den Zustand von Justiz und Gesellschaft aus, als dies in der juristischen Begründung aufscheinen kann. Der in diesem Heft veröffentlichte Leitsatz zu einer Entscheidung des AG Köln vom 24.01.2020 (StV 2020, 463) taugt sicher für Stirnrunzeln angesichts des mitgeteilten Sachverhalts, der letztlich zur erfolgreichen Ablehnung einer Amtsrichterin führte. Der Blick über die Enge eines Gerichtssaals hinaus legt den Zustand der faulenden Wurzeln des aktuellen Strafprozesses frei.

Die Geschichte hinter der Geschichte beginnt mit einer jahrzehntealten erfolgreichen Infiltration, die manchen an eine Justiz-Loge erinnert. Sie produzierte eine richterweite Verständigung, den Strafprozess umzumodellieren. Ein erster Erfolg war die weitgehende faktische Abschaffung der Rechtsinstitute der Wiederaufnahme und des Klageerzwingungsverfahrens. An der Domestizierung der Ablehnungsgesuche arbeitet man seit langem. Diese Agenda ist trotz der jüngsten Gesetzesänderungen noch nicht abgearbeitet. Die richterliche Eitelkeit fordert, dass nicht vollständig zu verhindernde Ablehnungsgesuche jedenfalls nicht an das Ohr der Öffentlichkeit zu gelangen haben. Mit dieser Begründung war bereits die Einführung der puren Schriftlichkeit des gesamten Befangenheitsverfahrens gerechtfertigt worden. Jede Kritik an richterlicher Handlungsweise im Befangenheitsgesuch war in das stille Grab der gerichtlichen Akten zu versenken. Wie das Ziel ebenfalls umgesetzt werden soll, dokumentiert die Geschichte um das Ablehnungsgesuch vor dem Kölner Amtsgericht.

Der Hintergrund war alltäglich. Es gab einen harschen Disput zwischen Verteidiger und Strafrichterin. Die Richterin: »Wenn Sie weiter die Verhandlung stören, werde ich Sie aus dem Saal entfernen lassen«. Drei Wachtmeister, die die Richterin zu Hilfe gerufen hatte, platzierten sich im Gerichtssaal. Der Angeklagte hielt daraufhin die Amtsrichterin für befangen – berechtigterweise, wie die in diesem Heft publizierte Entscheidung dokumentiert.

Die Entscheidung interessierte die Justizöffentlichkeit. Im Blog von *Burhoff* wurde die Entscheidung zügig im Internet veröffentlicht und von den Lesern heftig diskutiert. Dies war Anlass für die Justiz, ein weiteres Kapitel ihres stringenten Kampfs für richterliche Ehrenrettung aufzuschlagen. Musste die abgelehnte Amtsrichterin enttäuscht sein in ihrer Erwartung, die Mechanismen der Loge würden ihr schon eine Ablehnung ersparen, erschien es jedenfalls nicht opportun, ihr derbes Autoritätsgehabe publik werden zu lassen. Der Präsident des AG Köln half. Um zumindest für die Zukunft Schlimmeres zu verhindern, stellte er eine – rechtlich kaum begründbare – Strafanzeige sowohl gegen den Anwalt als auch gegen den Blogbetreiber mit dem Vorwurf, gegen § 353d Nr. 3 StGB verstoßen zu haben.

Das Signal an die Verteidigung ist überdeutlich: Wenn ausnahmsweise ein Befangenheitsantrag erfolgreich ist, hat man hierüber zu schweigen! Die Bewahrung ihres eigenen unbefleckten Erscheinungsbildes ist von jeher das Ziel der Justiz. »Die Richter unterscheiden sich von anderen Berufsständen durch ihr unerschütterlich gutes Gewissen« (*Xaver Berra* alias *Theo Rasehorn*, Im Paragraphenturm: Eine Streitschrift zur Entideologisierung der Justiz, 1966, S. 15).

Die Geschichte hält eine Schlusspointe parat: Der Präsident des AG wusste nicht, dass einer seiner Mitarbeiter auf Anfrage eines Fachverlages selbst die Befangenheitsentscheidung online gestellt hatte, und zwar in die NRW-Justizdatenbank. Die ermittelnde Staatsanwaltschaft hat nunmehr gegen weitere Beschuldigte der Justiz zu ermitteln.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Ulrich Sommer, Köln